

Satzung

Lernort Stadion e.V.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

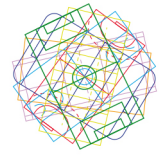
- (1) Der Verein führt den Namen „Lernort Stadion“, er hat seinen Sitz in Berlin.
- (2) Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, der Jugendhilfe und politischen Bildung auf Grundlage der Normen und Vorstellungen einer rechtsstaatlichen Demokratie und die Schaffung und Förderung politischer Wahrnehmungsfähigkeit und politischen Verantwortungsbewusstseins.
- (2) Hierzu betreibt und fördert der Verein selbst, durch seine Mitglieder oder durch lokale Vereine, Fanprojekte und andere Träger sogenannte Lernzentren, in denen er durch die Verbindung von Sportfaszination und handlungsorientierter außerschulischer politischer Bildung, Bildungsangebote für junge Menschen ausrichtet. An dem außergewöhnlichen Lernort Stadion fördert der Verein bei den Teilnehmern durch Workshops, Seminare, Ausstellungen, Konferenzen, Projektstage, Austauschprogramme und Zukunftswerkstätten insbesondere zu den Themen
 - Demokratieförderung
 - Gesellschaftliche Teilhabe
 - Migration und Integration
 - Inklusion
 - Fan- und Fußballkultur und
 - Gewalt- und Gesundheitsprävention

die Sensibilität und Handlungskompetenz in gesellschaftlichen Problemfeldern, befähigt sie eigene Standpunkte zu gesellschaftspolitischen Fragen zu entwickeln, Verantwortung zu übernehmen und ermutigt sie zu eigenem Engagement.

- (3) Darüber hinaus verbreitet der Verein als Impulsgeber in Aus-, Fort- und Weiterbildungsangeboten und Methodenwerkstätten die Idee der politischen Bildung im Netzwerk Sport. Desweiteren entwickelt und realisiert der Verein neue Methoden und



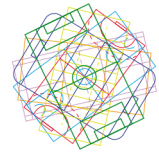
Zugänge, Materialien, Lernansätze, Veranstaltungskonzepte, Präventions- und Beratungsmodelle sowie Qualitätsstandards.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft, Erlöschen der Mitgliedschaft, Beiträge

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch Antrag an den Vorstand, der den Antrag nach Befürwortung der Mitgliederversammlung zuleitet, die über die Aufnahme entscheidet. Dem Verein soll jeweils ein Vertreter eines nach den Qualitätsstandards von Lernort Stadion arbeitenden Lernzentrums oder der Träger des Lernzentrums als Mitglied angehören.
- (2) Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird. Sie fördern die Arbeit des Vereins durch aktive Unterstützung.
- (3) Die Haftung der Mitglieder untereinander und gegenüber dem Verein ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Erlöschen der Rechtspersönlichkeit der juristischen Person. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Monatsende.
- (5) Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied
 - a) nicht mehr in einem Lernzentrum tätig ist bzw. kein Lernzentrum mehr betreibt;
 - b) die Arbeit und Inhalte des Vereins nicht mehr aktiv fördert;
 - c) einen Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens vier Wochen nicht bezahlt hat;
 - d) den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat;
 - e) Ansichten vertritt oder befürwortet, die die Grundlagen und Normen einer rechtsstaatlichen Demokratie in Abrede stellen;



- f) Menschen auf Grund ihres Geschlechts, ihrer Abstammung, Hautfarbe, Ethnie, nationaler Herkunft, ihrer Religion, ihrer sozialen Herkunft oder ihrer sexuellen Orientierung diskriminiert oder derartige Diskriminierungen befürwortet;
 - g) in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht, beispielsweise wegen schwerwiegender Straftaten rechtskräftig verurteilt wird oder dem Verein Schaden zufügt.
- (6) Vor Beschlussfassung über die Ausschließung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Die Organe beschließen mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Es wird offen abgestimmt, wenn nicht ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten schriftliche Abstimmung beantragt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Beschlüsse ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen.

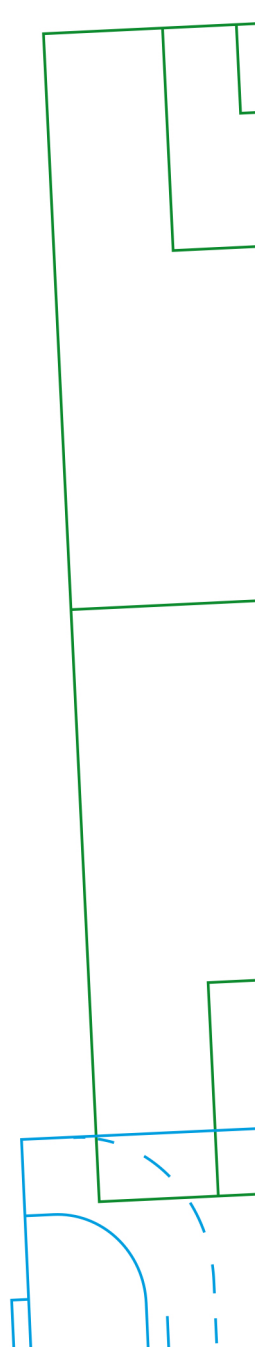
§ 6 Mitgliederversammlung

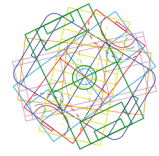
Stellung und Aufgaben

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) Beratung über die Jahresziele und Strategien des Vereins;
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;
 - c) Entlastung des Vorstands;
 - d) Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder auf Vorschlag des Vorstands;
 - e) Wahl der Mitglieder des Vorstands;
 - f) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages;
 - g) Genehmigung der durch den Vorstand beschlossenen Finanzordnung.

Einberufung und Versammlungsleitung

- (2) Die Mitgliederversammlung kommt mindestens einmal pro Jahr nach Einberufung durch den Vorsitzenden zusammen und wird durch diesen geleitet. Im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden vertritt ihn sein Stellvertreter. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung durch Mitteilung an die Mitglieder erfolgen. Die Mitteilung erfolgt schriftlich oder per E-Mail an die letzte vom Mitglied dem Vorstand benannte Adresse.





- (3) Eine Mitgliederversammlung muss durch den Vorstand innerhalb von vier Wochen einberufen werden, wenn ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe einen entsprechenden schriftlichen Antrag beim Vorstand stellt.

Tagesordnung und Protokoll

- (4) Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung festzustellen und gegebenenfalls zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten, das von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

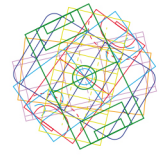
Stimmen, Beschlüsse, Wahlen

- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann eine andere Person des gleichen Standortes bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert schriftlich zu erteilen. Ein Bevollmächtigter darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.
- (6) Bei Wahlen ist geheim abzustimmen, soweit nicht die Mitgliederversammlung eine andere Art der Abstimmung beschließt. Gewählt ist derjenige, der die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht kein Kandidat die absolute Mehrheit, wird die Wahl in einem zweiten Wahlgang wiederholt. Im zweiten Wahlgang ist derjenige gewählt, auf den die meisten Stimmen entfallen. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand ist Vorstand im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB und führt die Geschäfte des Vereins unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Er besteht aus drei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Personen,
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem Stellvertretenden Vorsitzenden und
 - c) einem weiteren Vorstandsmitglied.

Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass zusätzlich zum vorgenannten BGB-Vorstand a) – c) dem Vorstand zwei Beisitzer angehören sollen. Der 1. und 2. Beisitzer werden ebenfalls von der Mitgliederversammlung gewählt.



- (2) Der Vorsitzende vertritt den Verein allein. Der Stellvertretende Vorsitzende und das weitere Vorstandsmitglied vertreten den Verein jeweils gemeinsam oder mit dem Vorsitzenden. Die Beisitzer sind nicht vertretungsbefugt.
- (3) Im Innenverhältnis ist jedes Vorstandsmitglied verpflichtet, von seiner Vertretungsbefugnis nur unter Hinzuziehung eines anderen Vorstandsmitglieds oder durch einen weiteren durch den Vorstand bestellten Zeichnungsberechtigten Gebrauch zu machen, soweit der Wert des Rechtsgeschäftes einmalig oder in jährlich den Betrag von 20.000,00 Euro übersteigt; diese Regelung hat keine Wirkung gegenüber Dritten.
- (4) Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (5) Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Davon abweichend können die Vorstandsämter gegen Entgelt auf Grundlage eines Dienstvertrages ausgeübt werden. Die Entscheidung hierüber und über die Inhalte des Vertrages trifft der Vorstand.
- (6) Der Vorstand beschließt eine Finanzordnung, die die Verwendung der Mittel des Vereins und die Aufstellung des Haushaltsplans regelt. Er legt die beschlossene Finanzordnung der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vor. Nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung tritt die Finanzordnung in Kraft.

§ 8 Besonderer Vertreter

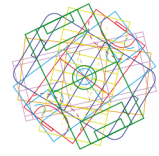
Der Vorstand kann durch Beschluss für gewisse Geschäfte, insbesondere zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten des Vereins, besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellen. Die dem besonderen Vertreter übertragenen Geschäftskreise sind in dem Bestellungsbeschluss festzulegen.

§ 9 Beirat Lernort Stadion

Der Vorstand kann die Einberufung eines Beirates beschließen. Der Beirat soll den Vorstand in Fragen der Weiterentwicklung und des Aufbaus von Lernzentren, der Entwicklung von Qualitätsstandards, dem Fundraising und der Öffentlichkeitsarbeit beraten. Der Vorstand beruft nach freiem Ermessen Mitglieder des Vereins oder Dritte als Angehörige des Beirates.

§ 10 Satzungsänderungen, Vermögensanfall bei Auflösung, Inkrafttreten

- (1) Satzungsänderungen müssen als Tagesordnungspunkt in der Einberufung zur Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens hierfür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Robert Bosch Stiftung GmbH, Heidehofstr. 31, 70184 Stuttgart und die Bundesliga-Stiftung, Eschersheimer Landstraße 10, 60322



Frankfurt am Main, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

(3) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

